

ORTSGEMEINDE NIEDERWERTH

Geschäftszeichen	Datum	
TB 4.1 Haushaltsmanagement	22.12.2025	öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Status	TOP	Abst.Ergebnis
Hauptausschuss Niederwerth	13.01.2026	öffentlich		
Ortsgemeinderat Niederwerth	10.02.2026	öffentlich		

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Ortsgemeinderat beschließt aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf*	2.427.650 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf*	3.092.750 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-) auf	- 665.100 €

*(ohne Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen 5.600 €)

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	2.290.500 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	2.818.200 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 527.700 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	802.900 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	543.160 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	259.740 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	426.660 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	158.700 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	267.960 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	3.527.660 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	3.527.660 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

Zinslose Kredite auf	0 €
Verzinsten Kredite auf	0 €
Zusammen auf	0 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 1.500.000 €. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 452.100 €.

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 1.473.385 €.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	450 v.H.
- Grundsteuer B auf	600 v.H.
- Gewerbesteuer auf	410 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	100,00 €
- für den zweiten Hund	120,00 €
- für jeden weiteren Hund	190,00 €
- für den ersten gefährlichen Hund	400,00 €
- für den zweiten gefährlichen Hund	600,00 €
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	800,00 €

§ 6 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug 2.345.473,00 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2025 beträgt 2.240.933,00 € und zum 31.12.2026 1.575.833,00 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10 v.H. des Haushaltssatzes, höchstens 2.600 € überschritten sind.

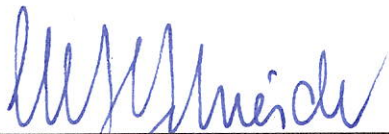
Problembeschreibung:

Gemäß § 95 Abs. 1 GemO hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist gemäß § 96 Abs. 1 GemO Bestandteil der Haushaltssatzung. Diese wird nach Beschlussfassung im Ortsgemeinderat der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Mayen-Koblenz) zur Genehmigung vorgelegt. Nach erfolgter Genehmigung wird sie gemäß § 97 Abs. 2 S. 4 GemO öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens am 01.01. des Haushaltsjahres.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan an sieben Werktagen öffentlich auszulegen (§ 97 Abs. 3 GemO).

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates am 16.12.2025 vorgestellt und der Entwurf den Ratsmitgliedern zugeleitet.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen ist gemäß § 97 Abs. 1 GemO nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Art, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sind öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen sind und bei welcher Stelle dies zu geschehen hat (§ 97 Abs. 1 S. 3 GemO). Eine Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung darf erst nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist erfolgen.



Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar